
S 36 AL 424/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 424/02
Datum	30.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 205/05
Datum	03.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit L [9 AL 261/03](#) durch die Erledigterklärung des Klägers vom 14.04.2005 erledigt ist.
- II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) L [9 AL 261/03](#) durch die Erledigterklärung des Klägers vom 14.04.2005 erledigt ist.

Der 1941 geborene Kläger verfolgte im sozialgerichtlichen Verfahren erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts -SG- München vom 30.05.2003) neben einem Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) in den Jahren 1968/69 die Aufhebung einer Sperrzeit aus dem Jahre 1968.

Dem Vortrag der Beklagten zufolge sind Leistungsakten des Klägers aus den 60-er Jahren wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Auch sind Gerichtsakten aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden.

Der Gerichtsbescheid wurde dem Kl  ger am 18.06.2003 durch Einlegung in den zu seiner Wohnung geh  renden Briefkasten zugestellt.

Die am 18.07.2003 hiergegen zum Bayer. LSG eingelegte Berufung erkl  rte der Kl  ger in der m  ndlichen Verhandlung vor dem Senat vom 14.04.2005 nach ausf  hrlicher Er  rterung der Streitsache in vollem Umfang f  r erledigt.

Das bereute er nachtr  glich und wandte mit Schrifts  tzen vom 14.04., 03.05. und 20.07.2005 sinngem    im Wesentlichen ein, das Rechtsmittel gegen die Beklagte nicht zur  ckgenommen zu haben, er w  nsche ein korrektes Urteil.

Der Senat hat die Streitakten beider Rechtsz  ge beigezogen.

Der Kl  ger beantragt, das Verfahren fortzusetzen, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M  nchen vom 30.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm f  r die Jahre 1968/69 Arbeitslosengeld zu gew  hren.

Die Beklagte stellt den Antrag, festzustellen, dass der Rechtsstreit durch die R  cknahme der Berufung erledigt ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtsz  ge Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 03.08.2005.

Entscheidungsgr  nde:

Die am 14.04.2005 in der m  ndlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat ordnungsgem    protokollierte, den Beteiligten, also auch dem Kl  ger, vorgelesene und von diesem genehmigte Erledigterkl  rung, [   122 SGG](#) i.V.m. [   162 ZPO](#), stellt zur   berzeugung des Senats eine wirksame Prozesshandlung dar, die gegen  ber dem Berufungsgericht abgegeben worden ist. Als einseitige empfangsbed  rftige Prozesserkl  rung des Kl  gers ist sie unbedingt, unzweifelhaft und eindeutig abgegeben worden, vgl. BSG SozSich 80.285.

Sie ist mit der herrschenden Meinung als R  cknahmeerkl  rung auszulegen, vgl. Beschluss des Senats vom 06.04.2005, L 9 B 249/01 AL ER, stellt ihrem objektiven Erkl  rungsinhalt nach die Zur  ckziehung der Rechtsschutzbitte dar und w  nscht eine Entscheidung des LSG ausdr  cklich nicht mehr. Denn so ist sie aus der Sicht eines objektiven Erkl  rungsempf  ngers nach Treu und Glauben zu verstehen, vgl. Palandt-Heinrichs, BGB-Kommentar, Einf  hrung vor [    116 ff. BGB](#). Mit ihrer Erkl  rung in der m  ndlichen Verhandlung vor dem Senat ist sie wirksam geworden, sie hat einerseits den anh  ngigen Rechtsstreit erledigt und andererseits gem    [   156 Abs.2 Satz 1 SGG](#) den Verlust des Rechtsmittels bewirkt, vgl. BSGE 19.120, zumal sich vern  nftige Zweifel an der Prozessf  higkeit des Kl  gers nicht ergeben haben.

Der Erledigterkl  rung des Rechtsmittels der Berufung ist es ebenso wie der R  cknahme der Klage wesenseigen, dass das Verfahren nicht mehr beliebig zum

Aufleben gebracht werden kann, vgl. Bayer. LSG vom 31.10.1990, L 9 V 69/87, vom 01.12.1998, [L 9 AL 163/98](#). Mithin ist sie weder wegen des Vorliegens eines Willensmangels anfechtbar, noch frei widerrufbar. Dies folgt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen aus den von Rechtsprechung und -lehre entwickelten Grundsätzen der allgemeinen Prozessrechtslehre, wonach die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Anfechtung von Willenserklärungen ([Â§Â§ 119 ff. BGB](#)) auf Prozesshandlungen nicht anwendbar sind. Denn die Rechtswirksamkeit einer eindeutigen Verfassung einer Prozesspartei über die Gestaltung der zukünftigen prozessualen Beziehungen der Beteiligten zueinander kann nicht deswegen entfallen, weil etwa ein Irrtum zugrunde gelegen hat. Das öffentliche Interesse an einem geordneten Prozessgang verbietet es nämlich ebenso wie die Rechtssicherheit, dass eine Prozesserkklärung wie vorliegend auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben kann, vgl. BSG vom 06.04.1960, [11/9 RV 100/57](#) m.w.N.

Auch über den grundsätzlich unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss Â§Â§ 179, 180 SGB i.V.m. [Â§Â§ 578 ff. ZPO](#) statthaften Widerruf kann das Begehren des Klägers nicht erfolgreich sein. Denn einer der anerkannten Gründe im Sinne der oben genannten Vorschriften der ZPO ist weder von ihm vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Bei der Sachlage ist dem Senat eine sachliche Überprüfung des Berufungsbegehrens verwehrt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche für das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die dem Kläger zu dessen zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nämlich eine entscheidungserhebliche höchststrichterlich bisher ungeklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024